

**Art. 8** - Am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Monat der Veröffentlichung des vorliegenden Erlasses im *Belgischen Staatsblatt* treten in Kraft:

1. die Artikel 2 bis 8, Artikel 7 Buchstabe *a)* und *d)* ausgenommen, des Gesetzes vom 4. Dezember 2006 zur Umsetzung der Richtlinie 2001/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks in belgisches Recht,

2. vorliegender Erlass.

**Art. 9** - Unser Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich das Urheberrecht gehört, ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 2. August 2007

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Wirtschaft

M. VERWILGHEN

**SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR**

F. 2009 — 77

[C - 2008/01053]

**12 SEPTEMBRE 2007.** — Arrêté royal modifiant, en ce qui concerne les chercheurs et les cadres, l'arrêté royal du 9 juin 1999 portant exécution de la loi du 30 avril 1999 relative à l'occupation des travailleurs étrangers. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 12 septembre 2007 modifiant, en ce qui concerne les chercheurs et les cadres, l'arrêté royal du 9 juin 1999 portant exécution de la loi du 30 avril 1999 relative à l'occupation des travailleurs étrangers (*Moniteur belge* du 28 septembre 2007).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

**FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN**

N. 2009 — 77

[C - 2008/01053]

**12 SEPTEMBER 2007.** — Koninklijk besluit tot wijziging, wat betreft de onderzoekers en de kaderleden, van het koninklijk besluit van 9 juni 1999 houdende uitvoering van de wet van 30 april 1999 betreffende de tewerkstelling van buitenlandse werknemers. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 12 september 2007 tot wijziging, wat betreft de onderzoekers en de kaderleden, van het koninklijk besluit van 9 juni 1999 houdende uitvoering van de wet van 30 april 1999 betreffende de tewerkstelling van buitenlandse werknemers (*Belgisch Staatsblad* van 28 september 2007).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES**

D. 2009 — 77

[C - 2008/01053]

**12. SEPTEMBER 2007** — Königlicher Erlass zur Abänderung, was Forscher und Führungskräfte betrifft, des Königlichen Erlasses vom 9. Juni 1999 zur Ausführung des Gesetzes vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 12. September 2007 zur Abänderung, was Forscher und Führungskräfte betrifft, des Königlichen Erlasses vom 9. Juni 1999 zur Ausführung des Gesetzes vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST BESCHÄFTIGUNG, ARBEIT UND SOZIALE KONZERTIERUNG**

**12. SEPTEMBER 2007** — Königlicher Erlass zur Abänderung, was Forscher und Führungskräfte betrifft, des Königlichen Erlasses vom 9. Juni 1999 zur Ausführung des Gesetzes vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer

**BERICHT AN DEN KÖNIG**

Sire,

der Königliche Erlass, der Ihnen zur Unterschrift vorgelegt wird, zielt darauf ab, die administrativen Formalitäten für die Beschäftigung ausländischer Forscher in Belgien zu vereinfachen.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben sich beim Europäischen Rat von Barcelona (2002) dazu verpflichtet, bis 2010 3% ihres BIP für Forschung und Entwicklung auszugeben. Selbstverständlich wird davon ausgegangen, dass die Mitgliedstaaten über die nötige Forschungskapazität verfügen. Deshalb muss die Europäische Union für das Jahr 2010, 700 000 neue Forscher anlocken. Unter Berücksichtigung der Veralterung müssen dieser Zahl noch 300 000 zusätzliche Forscher hinzugefügt werden. Dies bedeutet, dass Belgien 25 000 zusätzliche Forscher anlocken muss.

Die Formalitäten in Bezug auf Einwanderung und Beschäftigung müssen denn auch möglichst vereinfacht werden, damit diese Forscher so schnell wie möglich angelockt werden können. Zu diesem Zweck hat die Europäische Union eine Richtlinie und zwei Empfehlungen in Bezug auf ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der beabsichtigten Forschung verabschiedet. Die Richtlinie 2005/71/EG über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung (am 3. November 2005 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht) muss spätestens für den 12. Oktober 2007 umgesetzt werden.

In der Empfehlung des Rates vom 12. Oktober 2005 zur Erleichterung der Zulassung von Drittstaatsangehörigen in die Europäische Gemeinschaft zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung empfiehlt die Europäische Union den Mitgliedstaaten, die Forscher von der Pflicht zur Erlangung einer Arbeitserlaubnis zu befreien oder vorzusehen, dass die Forscher die Arbeitserlaubnis automatisch oder im Rahmen von beschleunigten Verfahren erhalten.

Im gleichen Sinne wurde zur Erleichterung des Aufenthalts der Forscher in Belgien das Gesetz vom 25. April 2007 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern verabschiedet.

#### Kommentar zu den Artikeln

##### Artikel 1

Da in Artikel 17 der Richtlinie 2005/71/EG vom 12. Oktober 2005 vorgeschrieben wird, dass, wenn die Mitgliedstaaten die für die Einhaltung der Richtlinie notwendigen Gesetzes-, Verordnungs- und Verwaltungsbestimmungen erlassen, sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug nehmen müssen, wird in Artikel 1 des Entwurfs angegeben, dass der Erlass die vorerwähnte Richtlinie im Königlichen Erlass vom 9. Juni 1999 zur Ausführung des Gesetzes vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer umsetzt.

##### Artikel 2

Mit diesem Artikel wird die Liste der Begriffsbestimmungen des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 9. Juni 1999 ergänzt.

In Nummer 12 wird der Begriff Ausbildung definiert. Hierbei wird verdeutlicht, dass mit dieser Ausbildung keine produktive Leistung einhergehen darf.

Eine Ausbildung der Art *training on the job* ist unter der Voraussetzung möglich, dass sie gelegentlich stattfindet; sie ist jedoch nicht möglich, wenn diese Ausbildung nur oder in bedeutendem Maße in solchen Leistungen besteht.

In Nummer 13 wird der Begriff Führungskräfte definiert, indem auf Artikel 14 § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. September 1948 zur Organisation der Wirtschaft verwiesen wird. Davon betroffen sind die Arbeitnehmer, die im Unternehmen eine höhere Funktion ausüben, die im Allgemeinen dem Inhaber eines Diploms eines bestimmten Niveaus oder demjenigen, der eine gleichwertige Berufserfahrung besitzt, vorbehalten wird.

In Nummer 14 wird der Begriff Hauptsitz definiert. Diese Definition entspricht der Definition des Begriffs Koordinierungszentrum im Sinne des Königlichen Erlasses Nr. 187 vom 30. Dezember 1982 über die Schaffung von Koordinierungszentren. Dies ist nicht erstaunlich, da die Befreiung, die im neuen Artikel 2 Nr. 33 des Königlichen Erlasses vom 9. Juni 1999 vorgesehen ist, die Befreiung ersetzen muss, die für Führungskräfte im Dienst eines in Artikel 2 Nr. 12 desselben Königlichen Erlasses vorgesehenen Koordinierungszentrums besteht.

In Nummer 15 wird für die Definition des Begriffs Gruppe auf die Artikel 11 und 12 des Gesellschaftsgesetzbuches verwiesen.

##### Artikel 3

In diesem Artikel werden die neuen Kategorien ausländischer Arbeitnehmer aufgezählt, die eine Befreiung von der Arbeitserlaubnis genießen können. Hiervon sind insbesondere die Forscher betroffen.

In Nummer 26 wird eine allgemeine Befreiung von der Arbeitserlaubnis für ausländische Forscher eingeführt. Die Vorschriften (Artikel 2 Nr. 25) enthalten bereits eine spezifische Befreiung für bestimmte Forscher, die den Titel eines Postdoktoranden haben. Diese spezifische Befreiung bleibt anwendbar.

Unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Europäischen Union für die schnellstmögliche Abschaffung der Bedingungen in Bezug auf die Erlangung einer Arbeitserlaubnis wird jedoch für die Forscher eine neue Befreiung mit einem weiteren Anwendungsbereich eingeführt.

Mit dieser neuen allgemeinen Befreiung wird auch das Problem der Auflösung des Systems der Koordinierungszentren gelöst, in denen bestimmte ausländische Forscher von der Arbeitserlaubnis und der Arbeitskarte befreit waren (Artikel 2 Nr. 12 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 9. Juni 1999).

In Nummer 27 wird eine Befreiung von der Arbeitserlaubnis für ausländische Arbeitnehmer eingeführt, die nach Belgien kommen, um an wissenschaftlichen Kongressen und Versammlungen teilzunehmen. Die Befreiung ist zeitlich begrenzt (fünf Tage pro Monat).

Diese Bestimmung ist übernommen worden von Artikel 1 Nr. 4 des Königlichen Erlasses vom 20. März 2007 zur Ausführung von Titel IV Kapitel 8 des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006, in dem vorgesehen ist, dass für diese Kategorie von Arbeitnehmern keine vorhergehende Meldung der Arbeitnehmer über das System des "LIMOSA" Onlineschalters gemacht werden muss.

In Nummer 28 wird eine Befreiung von der Arbeitserlaubnis für ausländische Staatsangehörige eingeführt, die von einem im Ausland ansässigen Arbeitgeber beschäftigt werden und nach Belgien kommen, um an Versammlungen im engeren Kreis teilzunehmen. Die Befreiung ist zeitlich begrenzt (fünf Tage pro Monat).

Diese Bestimmung ist übernommen worden von Artikel 1 Nr. 5 des Königlichen Erlasses vom 20. März 2007 zur Ausführung von Titel IV Kapitel 8 des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006, in dem vorgesehen ist, dass für diese Kategorie von Arbeitnehmern keine vorhergehende Meldung der Arbeitnehmer über das System des "LIMOSA" Onlineschalters gemacht werden muss.

In Nummer 29 wird eine Befreiung von der Arbeitserlaubnis für Arbeitnehmer eingeführt, die am belgischen Sitz der multinationalen Gruppe, der ihr Unternehmen angehört, an einer Ausbildung teilnehmen, sofern:

— diese Arbeitnehmer, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, in einem im Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Unternehmen, das einer multinationalen Gruppe angehört, beschäftigt sind,

— diese Arbeitnehmer, wenn sie von einem Unternehmen beschäftigt werden, das nicht im Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist, Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung oder Staatsangehörige eines Landes sind, mit dem Belgien durch internationale Abkommen oder Vereinbarungen in Angelegenheiten der Beschäftigung von Arbeitnehmern im Sinne von Artikel 10 des Königlichen Erlasses vom 9. Juni 1999 verbunden ist. Dieser letzte Fall betrifft die Staatsangehörigen der Schweiz, des ehemaligen Jugoslawien (Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Serbien, Montenegro und Mazedonien), Marokkos, Tunesiens und der Türkei.

Die Befreiung gilt nur für eine Ausbildung, deren Dauer weniger als drei Kalendermonate beträgt. Das Unternehmen, das die Ausbildung erteilt, muss die zuständige Regional- oder Gemeinschaftsbehörde spätestens am Tag des Beginns der Ausbildung von der Ankunft der Arbeitnehmer, die in Ausbildung sind, benachrichtigen. Auf jeden Fall darf mit der Ausbildung im Unternehmen keine produktive Leistung einhergehen. Die Ausbildung erfolgt im Rahmen eines Ausbildungsvertrags.

In Nummer 30 wird eine Befreiung von der Arbeitserlaubnis für ausländische Arbeitnehmer eingeführt, die nach Belgien kommen, um Prototypen zu testen. Davon sind vor allem die Testpiloten, die von bestimmten großen Automobilherstellern nach Belgien geschickt werden, betroffen. Diese Bestimmung bezieht sich allgemeiner auch auf ausländische Arbeitnehmer, die in Belgien Prototypen testen, die in Universitäten, Hochschulen und in den in Nummer 26 erwähnten Einrichtungen entwickelt werden.

Diese Befreiung ist zeitlich begrenzt.

In Nummer 31 wird eine Befreiung von der Arbeitserlaubnis für Arbeitnehmer eingeführt, die nach Belgien entsandt werden für Erstmontage- oder Einbauarbeiten eines gelieferten Gutes.

Diese Befreiung ist auf angelernte Arbeiter des liefernden Unternehmens begrenzt, sie gilt nur, sofern die Dauer dieser Arbeiten acht Tage nicht überschreitet, und sie ist nicht anwendbar für Tätigkeiten im Bausektor.

In Nummer 32 wird eine Befreiung von der Arbeitserlaubnis für ausländische Arbeitnehmer eingeführt, die von einem im Ausland ansässigen Arbeitgeber als Fachtechniker beschäftigt werden und nach Belgien kommen, um dringende Reparaturen an Maschinen vorzunehmen, die von ihrem Arbeitgeber geliefert wurden.

Diese Bestimmung ist übernommen worden von Artikel 1 Nr. 3 des Königlichen Erlasses vom 20. März 2007 zur Ausführung von Titel IV Kapitel 8 des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006, in dem vorgesehen ist, dass für diese Kategorie von Arbeitnehmern keine vorhergehende Meldung der Arbeitnehmer über das System des "LIMOSA" Onlineschalters gemacht werden muss.

In Nummer 33 wird eine Befreiung von der Arbeitserlaubnis für ausländische Arbeitnehmer vorgesehen, die einen Führungsposten an dem in Belgien gelegenen internationalen oder europäischen Sitz eines multinationalen Unternehmens oder einer multinationalen Unternehmensgruppe bekleiden. Diese Befreiung wird eingeführt, um eine Lösung für das Verschwinden der in Artikel 2 Nr. 12 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 9. Juni 1999 erwähnten Koordinierungszentren zu finden. Diese Befreiung ist zeitlich nicht begrenzt. Das Unternehmen, das die Führungskraft beschäftigt, die Anspruch auf diese Befreiung hat, ist verpflichtet, die zuständige Behörde spätestens zu Beginn der Beschäftigung davon in Kenntnis zu setzen.

#### Artikel 4

In diesem Artikel wird Artikel 9 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 9. Juni 1999, in dem die Kategorien von Arbeitnehmern angegeben sind, für die die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis nicht an die Bedingung einer vorhergehenden Untersuchung des Arbeitsmarktes geknüpft ist, teilweise abgeändert.

In Buchstabe *a*) wird der Anwendungsbereich von Absatz 1 Nr. 9 erweitert. Hierbei wird bestimmt, dass es sich nicht mehr um "Fachtechniker, die (...) nach Belgien kommen, um (...) Montage *und* Inbetriebsetzung (...) vorzunehmen" handelt, sondern wohl um "Fachtechniker, die (...) nach Belgien kommen, um (...) Montage *oder* Inbetriebsetzung (...) vorzunehmen". Das Gleiche gilt für die erwähnten Anlagen, die auf die vom Arbeitgeber gelieferten Anlagen ausgedehnt werden. Vorher kamen nur die vom Arbeitgeber hergestellten Anlagen in Betracht.

Diese Bestimmung unterscheidet sich von denen des vorerwähnten Artikels 2 Nr. 31 und 32, in dem Befreiungen vorgesehen sind. Die erwähnte Dauer ist länger, da es sich nicht um höchstens acht oder fünf Tage, sondern um höchstens sechs Monate handelt.

Buchstabe *c*) bezieht sich auf die restliche Kategorie von ausländischen Arbeitnehmern, die am belgischen Sitz der multinationalen Gruppe, der ihr Unternehmen angehört, an einer Ausbildung teilnehmen kommen und die jedoch nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 2 Nr. 29 fallen, um in den Genuss einer Befreiung von der Arbeitserlaubnis zu kommen:

entweder weil die Ausbildung länger als drei Monate dauert:

— und der Arbeitnehmer in einem in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässigen Unternehmen beschäftigt ist

— oder der Arbeitnehmer Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung oder Staatsangehöriger eines Staates im Sinne von Artikel 10 des Königlichen Erlasses vom 9. Juni 1999 (siehe Nr. 18) ist

oder, unabhängig von der Dauer der Ausbildung, weil:

— das Unternehmen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig ist und die beschäftigten Arbeitnehmer keine Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung oder eines Staates im Sinne von Artikel 10 des Königlichen Erlasses vom 9. Juni 1999 (siehe Nr. 19) sind.

#### Artikel 5

In diesem Artikel wird bestimmt, dass die Zeiträume, in denen die ausländischen Arbeitnehmer im Rahmen der in Artikel 9 Absatz 1 Nr. 18 und 19 erwähnten Ausbildungen eine Arbeitserlaubnis B genießen, nicht berücksichtigt werden können, um eine Arbeitserlaubnis A zu erhalten.

Ich habe die Ehre,

Sire,

der getreue und ehrerbietige Diener

Eurer Majestät

zu sein.

Der Minister der Beschäftigung

P. VANVELTHOVEN

**12. SEPTEMBER 2007 — Königlicher Erlass zur Abänderung, was Forscher und Führungskräfte betrifft, des Königlichen Erlasses vom 9. Juni 1999 zur Ausführung des Gesetzes vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer**

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer, insbesondere der Artikel 7 und 8;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 9. Juni 1999 zur Ausführung des Gesetzes vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer, insbesondere der Artikel 2 und 9;

Aufgrund der Stellungnahmen des Beirats für ausländische Arbeitskräfte vom 15. Februar 2006 und 14. März 2007;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 21. März 2007;

Aufgrund des Einverständnisses Unseres Ministers des Haushalts vom 22. März 2007;

Aufgrund des Gutachtens des Staatsrates vom 7. Mai 2007, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag Unseres Ministers der Beschäftigung und aufgrund der Stellungnahme Unserer Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

**Artikel 1** - Mit vorliegendem Erlass wird die Richtlinie 2005/71/EG des Rates vom 12. Oktober 2005 über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung teilweise umgesetzt.

**Art. 2** - Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 9. Juni 1999 zur Ausführung des Gesetzes vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer wird wie folgt ergänzt:

«12. Ausbildung: eine Tätigkeit oder eine Gesamtheit von Tätigkeiten, mit der bezweckt wird, den an der Ausbildung teilnehmenden Personen mehr Kenntnisse und Fähigkeiten für eine effizientere Ausübung ihrer Berufstätigkeit zu vermitteln. Auf jeden Fall kann mit der Ausbildung im Unternehmen keine produktive Leistung einhergehen,

13. Führungskraft: die Angestellten, die eine in Artikel 14 § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. September 1948 zur Organisation der Wirtschaft erwähnte Funktion ausüben,

14. Hauptsitz: jede in Artikel 2 § 1 Nr. 5 Buchstabe *b*) des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnte inländische Gesellschaft und jede belgische Zweigniederlassung einer in Artikel 2 § 1 Nr. 5 Buchstabe *c*) desselben Gesetzbuches erwähnten ausländischen Gesellschaft, vorausgesetzt, dass die inländische Gesellschaft oder die ausländische Gesellschaft mindestens als eine in Artikel 12 des Gesellschaftsgesetzbuches erwähnte assoziierte Gesellschaft qualifiziert werden kann und dass die inländische Gesellschaft oder die belgische Zweigniederlassung Tätigkeiten mit Vorbereitungs- oder Hilfscharakter zugunsten der Gesamtheit oder eines Teils der Gesellschaften der Gruppe, der sie angehört, Tätigkeiten in Sachen Kundeninformation, Tätigkeiten, die auf passive Weise zu Verkaufsgeschäften beitragen und/oder Tätigkeiten, die eine aktive Teilnahme an den Verkäufen in sich schließen, ausübt,

15. Gruppe: die Gesamtheit der in den Artikeln 11 und 12 des Gesellschaftsgesetzbuches erwähnten verbundenen und/oder assoziierten Gesellschaften, die in mindestens drei verschiedenen Ländern ansässig sind.»

**Art. 3** - Artikel 2 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

«26. Forscher, die nach Belgien kommen, um im Rahmen einer Aufnahmevereinbarung Forschung bei einer zugelassenen Forschungseinrichtung zu betreiben, in den Fällen, unter den Bedingungen und gemäß den Modalitäten, die bestimmt sind in den Artikeln 61/10 bis 61/12 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und im Königlichen Erlass vom 8. Juni 2007 zur Festlegung der Zulassungsbedingungen für die Forschungseinrichtungen, die im Rahmen von Forschungsprojekten Aufnahmevereinbarungen mit Forschern aus Nicht-EU-Ländern abschließen möchten, und zur Festlegung der Bedingungen, unter denen solche Aufnahmevereinbarungen abgeschlossen werden können.

Die Dauer der Befreiung ist auf die Dauer des Forschungsprojektes begrenzt, so wie sie in der zwischen dem Forscher und der zugelassenen Forschungseinrichtung geschlossenen Aufnahmevereinbarung festgelegt wird. Die Gültigkeit der Befreiung ist auf die Forschungstätigkeit begrenzt, für die sie gewährt worden ist, sowie auf die in Absatz 1 erwähnte Forschungseinrichtung, mit der der ausländische Staatsangehörige, dem diese Befreiung gewährt worden ist, zusammenarbeitet,

27. ausländische Staatsangehörige, die von einem im Ausland ansässigen Arbeitgeber beschäftigt werden und nach Belgien kommen, um an wissenschaftlichen Kongressen teilzunehmen, sofern ihr für diese Kongresse notwendiger Aufenthalt fünf Tage pro Monat nicht überschreitet,

28. ausländische Staatsangehörige, die von einem im Ausland ansässigen Arbeitgeber beschäftigt werden und nach Belgien kommen, um an Versammlungen im engeren Kreis teilzunehmen, sofern ihr für diese Tätigkeiten notwendiger Aufenthalt fünf Tage pro Monat nicht überschreitet,

29. Arbeitnehmer, die entweder keine Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums sind und in einem in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässigen Unternehmen beschäftigt sind, oder Staatsangehörige eines Staates sind, der das Übereinkommen vom 14. Dezember 1960 über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung unterzeichnet hat, oder Staatsangehörige eines in Artikel 10 erwähnten Staates sind und die nach Belgien kommen, um am belgischen Sitz der multinationalen Gruppe, der ihr Unternehmen angehört, im Rahmen eines Ausbildungsvertrags zwischen den Sitzen dieser multinationalen Gruppe an einer Ausbildung von höchstens drei Kalendermonaten teilzunehmen.



Die Befreiung ist auf die Dauer der Ausbildung begrenzt.

Das in vorliegender Nummer erwähnte Unternehmen, das die Ausbildung organisiert, ist verpflichtet, die zuständige Behörde von der Ankunft des Arbeitnehmers in Ausbildung spätestens zum Zeitpunkt des Beginns der Ausbildung in Kenntnis zu setzen,

30. ausländische Staatsangehörige, die von einem im Ausland ansässigen Arbeitgeber beschäftigt werden und nach Belgien kommen, um Fahrzeugprototypen zu testen oder um Prototypen zu testen, die von einer in Nr. 26 erwähnten Forschungseinrichtung entwickelt werden.

Die Befreiung ist auf die Dauer des Prototypentests begrenzt. Sie kann pro betroffenen ausländischen Staatsangehörigen für höchstens vier Wochen pro Kalenderjahr geltend gemacht werden.

Unter Prototyp versteht man das Originalmuster oder erste Muster eines Produkts, das einem intensiven experimentellen Gebrauch unterzogen wird, bevor das Produkt hergestellt werden kann,

31. Arbeitnehmer, die nach Belgien entsandt werden für Erstmontage- und/oder Einbauarbeiten, die ein wesentlicher Bestandteil eines Liefervertrags sind, für die Inbetriebnahme des gelieferten Gutes notwendig sind und von Facharbeitern und/oder angeleiteten Arbeitern des liefernden Unternehmens ausgeführt werden, wenn die Dauer der betreffenden Arbeiten acht Tage nicht überschreitet. Diese Abweichung gilt jedoch nicht für die Tätigkeiten im Bausektor, so wie sie in Artikel 10 des Königlichen Erlasses vom 20. März 2007 zur Ausführung von Titel IV Kapitel 8 des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006 definiert sind,

32. ausländische Staatsangehörige, die von einem im Ausland ansässigen Arbeitgeber als Fachtechniker beschäftigt werden und nach Belgien kommen, um dringende Unterhalts- oder Reparaturarbeiten an Maschinen oder Geräten vorzunehmen, die von ihrem Arbeitgeber an das in Belgien ansässige Unternehmen, in dem die Reparatur- oder Unterhaltsarbeiten durchgeführt werden, geliefert wurden, sofern die Dauer ihres für diese Tätigkeiten notwendigen Aufenthalts fünf Tage pro Monat nicht überschreitet,

33. ausländische Staatsangehörige, die von einem Hauptsitz als Führungskraft beschäftigt werden, sofern ihre jährliche Entlohnung den in Artikel 69 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 angegebenen Betrag, der gemäß Artikel 131 desselben Gesetzes berechnet und angepasst wird, überschreitet.

Der Hauptsitz muss die zuständige Behörde über die Ankunft der Führungskraft spätestens zu Beginn ihrer Beschäftigung informieren.»

*b)* Im letzten Absatz werden die Wörter "Artikel 2 Absatz 1 Nr. 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17 und 20" durch die Wörter "Artikel 2 Absatz 1 Nr. 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 20, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32 und 33" ersetzt.

**Art. 4** - Artikel 9 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

*a)* In Absatz 1 Nr. 9:

— werden die Wörter "Montage und Inbetriebsetzung" durch die Wörter "Montage oder Inbetriebsetzung" ersetzt,

— werden zwischen dem Wort "hergestellten" und dem Wort "Anlage" die Wörter "oder gelieferten" eingefügt,

*b)* In Absatz 1 Nr. 17 werden die Wörter "Artikel 2 Absatz 1 Nr. 4, 6, 7, 12, 14, 15 und 25" durch die Wörter "Artikel 2 Absatz 1 Nr. 4, 6, 7, 12, 14, 15, 25 und 26" ersetzt,

*c)* Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

«18. Arbeitnehmer, die entweder keine Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums sind und in einem in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässigen Unternehmen beschäftigt sind, oder Staatsangehörige eines Staates sind, der das Übereinkommen vom 14. Dezember 1960 über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung unterzeichnet hat, oder Staatsangehörige eines in Artikel 10 erwähnten Staates sind, und die nach Belgien kommen, um am belgischen Sitz der multinationalen Gruppe, der ihr Unternehmen angehört, im Rahmen eines Ausbildungsvertrags zwischen den Sitzen dieser multinationalen Gruppe an einer Ausbildung von mehr als drei Kalendermonaten teilzunehmen.

19. Arbeitnehmer, die entweder keine Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums sind und in einem außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ansässigen Unternehmen beschäftigt sind, oder keine Staatsangehörigen eines Staates sind, der das Übereinkommen vom 14. Dezember 1960 über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung unterzeichnet hat, und die nach Belgien kommen, um am belgischen Sitz der multinationalen Gruppe, der ihr Unternehmen angehört, im Rahmen eines Ausbildungsvertrags zwischen den Sitzen dieser multinationalen Gruppe an einer Ausbildung teilzunehmen.»

**Art. 5** - Artikel 16 Absatz 6 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 6. Februar 2003, wird wie folgt ergänzt:

«*h)* den Arbeitnehmern, die aufgrund von Artikel 9 Absatz 1 Nr. 18 und 19 an einer Ausbildung teilnehmen».

**Art. 6** - Unser Minister der Beschäftigung ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 12. September 2007

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Beschäftigung  
P. VANVELTHOVEN